

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

EIN MASSNAHMENPLAN DER PKF WULF GRUPPE

Corona Sonderregelungen für Stundung und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

1. Stundung und Vollstreckung

Stundung der Steuerzahlungen

Die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuerzahlungen werden auf Antrag bis zum 30. Juni 2021 zinslos gestundet.

Anschlussstundung

Anschlussstundungen nach dem 1. Juli 2021 sind längstens bis zum 31. Dezember 2021 zu gewähren; jedoch mit einer angemessenen und dauernden Ratenzahlungsvereinbarung, längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Stundungszinsen

Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

Vollstreckungsmaßnahmen und Vollstreckungsaufschub

Von Vollstreckungsmaßnahmen soll auf Antrag bis zum 30. Juni 2021 abgesehen werden, soweit die rückständigen (fälligen) Steuern die Zeiträume bis zum 31. März 2021 betreffen.

Anschließendender Vollstreckungsaufschub

Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 zu gewähren.

Säumniszuschläge

Die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 entstandenen Säumniszuschläge sind zu erlassen. Wird ein Vollstreckungsaufschub mit Tilgungsvereinbarung gewährt, sind die bis zum 31. Dezember 2021 entstandenen Säumniszuschläge zu erlassen.

Voraussetzungen für Stundung und Vollstreckungsaufschub

Die Steuerpflichtigen müssen darlegen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffenen sind. Die Darlegung der Verhältnisse und die Antragsstellungen müssen bis spätestens zum 31. März 2021 erfolgen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, wenn die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

2. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.

Die Steuerpflichtigen müssen darlegen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffenen sind.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, wenn die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.



PKF WULF GRUPPE
Wirtschaftsprüfer. Steuerberater. Rechtsanwälte.

www.pkf-wulf-gruppe.de